

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 23. Jänner 1998

Teil I

32. Kundmachung: Aufhebung einer Wortfolge und des letzten Satzes in § 24 Abs. 4 Z 2 sowie § 26a Abs. 7 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 durch den Verfassungsgerichtshof

32. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einer Wortfolge und des letzten Satzes in § 24 Abs. 4 Z 2 sowie § 26a Abs. 7 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 4 und 5 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. Dezember 1997, G 441, 442/97-6, G 443/97-6, G 444-449/97-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 19. Dezember 1997, die Wortfolge „Liegt der letzten Veranlagung zur Umsatzsteuer ein Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994 von mehr als 50 Millionen Schilling zugrunde oder“ und den letzten Satz in § 24 Abs. 4 Z 2 sowie § 26a Abs. 7 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 – KStG 1988, BGBl. Nr. 401/1988, in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/1997 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die aufgehobenen Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden und verlieren ihre normative Kraft auch hinsichtlich aller schon rechtskräftig gewordenen Bescheide; diese Bescheide verlieren ihre Wirkung.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Klima